

Vereinssatzung des Motorsport Racing-Team Freiamt e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 13. Juni 1970 in Freiamt gegründete Club führt den Namen

„Motorsport Racing-Team Freiamt e.V. im DVV / ADAC „.

Er hat seinen Sitz in Freiamt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen unter VR 114 eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Ziel

(1) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

(2) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu, insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.

(3) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Moped-Turniere.

(4) Der Club ist Mitglied des Deutschen Volkssportverbandes e.V. im Internationalen Volkssportverband und bietet den Mitgliedern bei der Durchführung von Volkswandertagen die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen, wie auch die Teilnahme an anderen Volkssportveranstaltungen ermöglicht wird.

(5) Mittel des Clubs sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Clubmitglieder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(6) Der Club begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ...

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Jedermann kann Mitglied des Clubs werden (bei Familien-Mitgliedschaften sind Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr eingeschlossen).
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 – Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahme-Kommission von mindestens 2 Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültige entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 – Beiträge

- (1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens DM 12,00 (in Worten: zwölf Deutsche Mark) jährlich betragen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer ¼ jährlichen Kündigungsfrist mittels eines eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - (a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - (b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.

- (3) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 – Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a.) Bericht des Vorstandes,
 - b.) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c.) Feststellung der Stimmliste,
 - d.) Entlastung des Vorstandes,
 - e.) Wahlen,
 - f.) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - g.) Anträge mit Inhaltsangabe,
 - h.) Verschiedenes.

§ 9 – Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige

Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a.) Satzungsänderungen,
 - b.) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c.) Anträge der Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes,
 - d.) Auflösung des Clubs.
- (3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a.) auf Anordnung des Vorstandes des Clubs,
- b.) auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Clubs.

§11 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem (1.) Vorsitzenden, (2.) Stv. Vorsitzenden, (3) Schatzmeister, (4.) Schriftführer, (5) Sportleiter.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zehn Beisitzer wählen, die z.B. folgende Funktionsbezeichnungen führen können: Wanderreferent, Veteranenreferent, Jugendleiter, Stv. Sportleiter Wagen, Stv. Sportleiter Motorrad, Stv. Wanderreferent, Stv. Veteranenreferent, NSU-Referent.

- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu (2.) bis (5.) sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder zu (3.) bis (5.) darüber hinaus nur, wenn auch der Stv. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Clubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter geraden Ziffern.
- (6) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (7) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 – Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 – Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 – Vermögensverwendung

„Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr, Freiamt zu, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

§ 16 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist

Freiamt im Schwarzwald.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von der Hauptversammlung am 25.03.2011 einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende

Der Schriftführer

Der Schatzmeister

Der Sportleiter